

Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG – Wesentliche Änderung einer Anlage zur physikalisch - chemischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Schönebeck-Salzelmen - Antragsteller: TRG Cyclamin GmbH

## **Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

### **Ergebnis der UVP-Vorprüfung**

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Wesentliche Änderung einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Schönebeck-Salzelmen (Antragsteller: TRG Cyclamin GmbH)** nicht UVP- pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 24.04.2023 in das UVP-Portal eingestellt.**

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antrag nach § 16 BImSchG zur Genehmigung der wesentlichen Änderung vom 12.01.2022 mit folgenden wesentlichen Inhalten:

- Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG
- Angaben zur Anlage und zum allgemeinen Betrieb
- Technische Darstellung und Beschreibung des Vorhabens
- Angaben zum Standort (Topografische Karte, Lageplan)
- Angaben zu den Emissionen (Emissionsquellenübersicht, Immissionsprognose)
- Angaben zu den Geräuschemissionen (Schallemissionsprognose)
- Angaben zum Explosionsschutz
- Angaben zum Arbeitsschutz/Anlagensicherheit/ Brandschutz
- Angaben zu wassergefährdenden Stoffen
- Zusätzliche Angaben zur UVP-Prüfung

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 04/2023)

## **Begründung**

### Gliederung

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG
4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachhaltigkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

## **1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens**

Die TRG Cyclamin GmbH betreibt auf dem Gelände im Industriegebiet der Stadt Schönebeck-Salzelmen ein Chemieunternehmen im Rahmen dessen die Rückgewinnung werthaltiger Stoffe erfolgt. Hierzu zählt insbesondere ein Gießerei- und Trocknungsservice, bei denen Stoffgemische getrennt werden.

Die Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen wird im 3-Schichtsystem durchgängig über 24 Stunden betrieben.

Die Anlage zur Trocknung von hochwertigen Suspensionsschlämmen, die Gegenstand des Antrags ist, ist seit 2011 genehmigt und besteht im Wesentlichen aus einem Vakuumtrockner, einer Thermalölerhitzer-Anlage, einer Vakuumerzeugungs-Anlage und einem Eingangs- und Endproduktlager. In dem Lager können bis zu 49 Tonnen an gefährlichen Abfällen und bis zu 147 Tonnen nicht gefährliche Abfälle zwischengelagert werden.

Innerhalb der Anlage wird der angelieferte Stoff in IBC-Behälter gefüllt und nach der Zwischenlagerung in der Lagerhalle 3 per Gabelstapler in die Abfüllkabine der Behandlungsanlage transportiert. Dort wird unter Einsatz des Gaspindelverfahrens, der Stoff in die Destillationsanlage gepumpt. Anschließend wird der zu behandelnde Stoff bis zum Sieden erhitzt. Der dabei entstehende Dampf wird in den Wärmetauschern kondensiert und in bereitstehenden Vorlagebehältern gesammelt. Von aus wird der destillierte Stoff in einen Mischvorlagenbehälter gepumpt und dort homogenisiert.

Die Homogenisierung und der Mischvorgang erfolgen computergesteuert und ermöglichen dadurch, das Erreichen der gewünschten Konzentration des Endproduktes.

Abschließend wird der Stoff über die Entleerungsleitung in IBCs gefüllt, die nach dem Verschließen in die Lagerhalle 3 verbracht werden.

Die Lagerhalle 3, die ebenfalls Gegenstand des Antrags ist, umfasst derzeit eine Lagermenge von 72 Tonnen. Sie ist als Systemcontaineranlage konzipiert und dient der passiven Lagerung von Rohstoffen und Produkten in IBC-Behältern.

Gemäß dem Antrag beabsichtigt die TRG Cyclamin GmbH eine Erweiterung der 2011 genehmigten Trocknungsanlage mittels der Errichtung einer weiteren Destillationsanlage. In dem geplanten neuen Anlagenteil sollen gefährliche Abfälle wie z.B. Essigsäure mittels Destillation aufbereitet werden. Die Anlage soll im Einzelnen um zwei Behälter und einen Wärmetauscher erweitert werden. Ziel der Erweiterung ist der Betrieb zweier parallel verlaufender Destillationsvorgänge, um so die Durchsatzrate der Anlage auf ca. 49 Tonnen pro Tag zu erhöhen.

Darüber hinaus beabsichtigt die Vorhabenträgerin die Lagermenge der Lagerhalle 3 von derzeit 72 Tonnen auf insgesamt 472 Tonnen zu erweitern. Hierfür soll die Lagerhalle 3 um die neue „Lagerwanne Süd“ ergänzt werden, in welcher nicht gefährliche und gefährliche Abfälle gelagert werden sollen. Die Lagerwanne zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 und 2 soll eine Kapazität von 200 m<sup>3</sup> aufweisen und mit Dichtungssystem nach dem Stand der Technik ausgestattet werden. Insgesamt soll die Lagermenge damit um 400 Tonnen in der Lagerhalle 3 erweitert werden. Von der Gesamtkapazität der Lagerwanne sollen maximal 200 Tonnen für die Lagerung von brennbaren Stoffen vorgehalten werden. Eine Baugenehmigung für die „Lagerwanne Süd“ liegt bereits vor.

Das Vorhaben soll auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin umgesetzt werden. Eine zusätzliche Nutzung des Bodens und der Fläche, sowie eine Versiegelung zusätzlicher Flächen, über das bestehende Maß hinaus ist nicht geplant. Die Umsetzung des Vorhabens ist zudem

auch nicht mit dem Aushub bzw. dem Abtragen von bestehenden Oberflächen auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin verbunden

## **2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Das Betriebsgelände der TRG Cyclamin GmbH liegt auf dem ehemaligen Gelände des VEB Sprengstoffwerks, westlich der Stadt Schönebeck. Es besteht eine direkte Anbindung des gesamten Geländes als „Industriepark West“ an die westlich gelegene Bundesautobahn A 14. Das zum Anlagenstandort nächste Wohngebiet liegt im Bereich der Magdeburger Straße/ Hendorfer Straße. Dieses befindet sich mehr als 500 m vom Anlagenstandort entfernt.

Naturschutzgebiete nach BNatSchG, Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete befinden sich in mehr als 1.000 m Abstand zum Anlagenstandort.

## **3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG**

Da die Abfallbehandlungsanlage nur der physikalischen Behandlung (u.a. durch Destillation) von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen dient, kann die Anlage nicht der Nr. 8.5. Anlage 1 UVPG zugeordnet werden.

In der Abfallbehandlungsanlage werden gefährliche Schlämme mit einer Gesamtmenge von 150 t gelagert. Hieraus ergibt sich die Zuordnung der Anlage zur Nr.8.7.2.1 Anlage 1 UVPG.

Für die geplante Anlagenänderung ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

## **4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Mit Umsetzung des beantragten Änderungsvorhabens sind die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung- bzw. Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen vorgesehen:

- Anwendung des Gaspindelverfahrens bei Befüll- und Entleerungsvorgängen
- Umsetzung der aus dem Explosionsschutzdokument vom April 2015 hervorgehenden Explosionsschutzmaßnahmen T 1- T 5 und O 1- O 9

## **5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG.**

Das genehmigte Grundvorhaben nach § 4 BImSchG vom 24.11.2011 wurde bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht mitberücksichtigt. Nach diesem Zeitpunkt wurden bis zum gegenwärtigen Genehmigungsverfahren keine Genehmigungsverfahren im Rahmen von wesentlichen Änderungen der Anlage nach § 16 BImSchG durchgeführt.

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Geruchsimmissionen

Durch das Änderungsvorhaben werden derzeit bestehenden Geruchsimmissionen weder erhöhte noch verstärkt. Insbesondere durch den Einsatz eines Gaspindelverfahrens für den Befüll- und Entleerungsvorgang der Destillationsanlage wird die Freisetzung von zusätzlichen Luftschadstoffen bzw. Geruchspartikeln unterbunden. Die Abluft der Anlage wird durch ein Abluftsystem gereinigt. Durch die Erweiterung der Lagerhalle mittels der Auffangwanne können keine Geruchsimmissionen auftreten, da die Endprodukte in festverschlossenen IBC lagern aus denen keine Luft entweichen kann. Erheblich nachteilige Umweltauswirkung auf das Schutzgut „Mensch“ durch Geruchsimmissionen sind deshalb nicht zu erwarten.

Staubimmissionen

Durch das Änderungsvorhaben werden bestehenden Staubimmissionen nicht hervorgerufen. Insbesondere durch den Einsatz eines Gaspindelverfahrens für den Befüll- und Entleerungsvorgang der Destillationsanlage wird die Freisetzung von zusätzlichen Staubpartikeln verhindert. Die Abluft der Anlage wird zudem durch ein Abluftsystem gereinigt.

Durch die Erweiterung der Lagerhalle mittels der Auffangwanne können keine Geruchsmissionen auftreten, da die Endprodukte in festverschlossenen IBC lagern aus denen keine Luft- bzw. Staubpartikel entweichen können. Erheblich nachteilige Umweltauswirkung auf das Schutzgut „Mensch“ durch Geruchsmissionen sind deshalb nicht zu erwarten.

#### Geräuschimmissionen

Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen gelten als erheblich nachteilige Umweltauswirkungen.

Für die Umsetzung der Änderungsmaßnahmen in den Betriebsbereichen wurde vom Vorhabenträger zur Bewertung auftretender Lärmimmissionen auf die Umgebung eine Schallimmissionsprognose (Gutachten zu Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft der TRG Technologie- und Recyclingservice GmbH in Schönebeck /Elbe vom 15.05.2000, TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e. V.) erstellt.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Geräuschimmissionen werden in Nr.6.1 der TA-Lärm in Abhängigkeit von verschiedenen Nutzungsgebieten, Immissionswerte als regelmäßiger Maßstab für die höchstzulässige Geräuschimmissionen festgelegt.

Als maßgebliche Immissionsorte für die Untersuchungen wurde der am westlichsten gelegene Standorte im nächstgelegenen Wohngebiet betrachtet (Am Sandkuhlenfeld 49/50, 39218 Schönebeck).

Die untersuchten Immissionsorte sind gem. Nr. 6.1 der TA-Lärm dem Wohn-/Mischgebiete zugehörig. Eine erhebliche Belästigung liegt vor nach der TA-Lärm vor, wenn folgende jeweilige Grenzwerte überschritten, werden:

Gebietsart	Industriegebiet	Gewerbegebiet	Wohn-/Mischgebiet
Immissionsgrenzwert	70 dB(A)	tags 65 dB(A) nachts 50 dB(A)	tags 60 dB(A) nachts 45 dB(A)

Im Ergebnis der Schallimmissionsprognose ist zu erwarten, dass der jeweilige Grenzwert am Tag bei Umsetzung des geplanten Vorhabens wenigstens um ca.45 dB (A) und nachts um wenigstens 20 dB(A) unterschritten wird.

Entsprechend dieser Schallimmissionsprognose in Verbindung mit den Schallminderungsmaßnahmen zufolge besteht eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach der TA-Lärm nicht zu befürchten.

#### **Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien**

Durch die geplante Änderung treten keine zusätzlichen Gefahren auf, die den Anforderungen der Störfall-Verordnung unterliegen. Die vorgesehenen Änderungen werden nach dem Stand der Technik geplant bzw. durchgeführt. Der gesamte Prozess der Stoffbehandlung erfolgt computergesteuert und unter ständiger Überwachung durch das System bzw. durch Mitarbeiter der Antragstellerin. Die Anlagenteile werden in regelmäßigen Abständen im Rahmen von Kontrollgängen inspiziert, wobei Vorkommnisse umfangreich dokumentiert und untersucht werden.

Bei sicherheitsrelevanten Störungen wird die Anlage automatisch in einen sicheren Zustand gefahren. Die Vorschriften hinsichtlich des brand- und Arbeitsschutzes werden eingehalten. Insbesondere werden Explosionsschutzmaßnahmen und Maßnahmen gegen die Überhitzung im Rahmen der Aufbereitung ergriffen. So ist beispielsweise für den gesamten Anlagenbereich

der Umgang mit offenem Licht, Feuer oder das Rauchen vollständig untersagt.

Der Lagerhallenbereich ist durch kontrollierte Belüftung und trockene Lagerung geschützt. Darüber hinaus sollen zusätzliche Überwachungsmaßnahmen wie z.B. Rauchmelder, regelmäßige Kontrollgänge und Probenentnahme Störungen vermeiden. Auch finden die Regeln für die Separate- bzw. Zusammenlagerung von unterschiedlichen Lagerklassen Anwendung.

Regelmäßige Kontrollen aller vorgenommenen Sicherheitsmaßnahmen durch Fachfirmen, erhöhen die Effektivität der Maßnahmen zusätzlich. Eine durchgeführte Gefährdungsbeurteilung (Explosionsschutzdokument vom April 2015, TRG Cyclamin GmbH) ergab, dass durch die getroffenen Maßnahmen ein sicherer technologischer Produktionsablauf gewährleistet wird.

Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Störfälle ist im Zuge des geplanten Vorhabens somit nicht zu rechnen.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Da sich im Untersuchungsgebiet (1km Radius um den Vorhabenstandort) keine Schutzgebiete nach BNatSchG befinden und durch den Betrieb der Anlage nur irrelevante Immissionen hervorgerufen werden, werden durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt hervorgerufen.

#### Schutzgüter Boden und Fläche

Das Vorhaben soll auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin umgesetzt werden. Eine zusätzliche Nutzung des Bodens und der Fläche, sowie eine Versiegelung zusätzlicher Flächen, über das bestehende Maß hinaus ist nicht geplant. Die Umsetzung des Vorhabens ist zudem auch nicht mit dem Aushub bzw. dem Abtragen von bestehenden Oberflächen auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin verbunden. Zu berücksichtigen ist auch, dass das Gelände wegen der früheren Sprengstofftätigkeit als vorbelastet gilt.

Erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Boden und Fläche sind aus diesen Gründen nicht zu erwarten.

#### Schutzgut Wasser

Das Schutzgut „Wasser“ ist betroffen, wenn feste, flüssige, und/oder gasförmige Stoffe eingesetzt werden, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

Im Zuge des geplanten Vorhabens wird nicht über das derzeit bestehende Maß hinaus mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Des Weiteren werden alle Anlagenteile, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, nach dem Stand der Technik betrieben.

Der Umgang mit diesen wassergefährdenden Stoffen erfolgt entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

So befinden sich alle Anlagenteile im Produktionsgebäude in einer Auffangwanne, welche durch eine entsprechende Versiegelung den Boden vor dem Einsickern der Stoffe schützt. Eine entsprechende Bodenversiegelung besteht auch für alle Bereiche in denen die Stoffe umgeschlagen bzw. gelagert werden. Durch eine Aufkantung dieser Flächen wird ein Abfließen aus den versiegelten Bereichen verhindert. Derartige Maßnahmen werden ebenfalls im Lagerbereich angewandt.

Im Rahmen der beantragten Änderung sollen sich auch keine Änderungen bezüglich der Abwasserströme ergeben.

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind somit keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser zu befürchten.

#### Schutzgüter Luft und Klima

Durch Umsetzung der Änderungsmaßnahmen innerhalb der bestehenden Betriebseinheiten

und Produktionseinrichtungen ist von keinen zusätzlichen Einflussfaktoren auf die klimaregulierenden Funktionen der Umgebung auszugehen, da sich im geplanten ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage keine klimaschädigenden oder –beeinflussenden Emissionen über das bestehende Maß hinaus ergeben. Durch den Betrieb der Anlage entstehen keine zusätzlichen Luftschadstoffe.

Die Befüllung und Entleerung der Anlage aus bzw. in die IBC, soll unter Einsatz eines Gaspendels erfolgen, sodass eine Freisetzung von Gasen an die Außenluft unterbunden wird. Die zwischengelagerten IBCs werden luftdicht verschlossen, sodass auch hierdurch keine Partikel in die Luft gelangen können. Die Abluft die bei dem Betrieb der Anlage entsteht wird mittels bestehendem Abluftwäscher gereinigt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind mit Umsetzung des Vorhabens somit nicht zu erwarten.

#### Schutzgut Landschaft

Im Zuge des Vorhabens sind weder anlagenbedingte noch baubedingte Eingriffe in das Schutzgut „Landschaft“ geplant. Bei den durch das Vorhaben entstehenden betriebsbedingte Auswirkungen in Form von Immissionen, sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die umgebende Landschaft zu erwarten.

#### Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Am Vorhabenstandort, sowie im näheren Umfeld der Anlage, sind keine nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt definierten Bodendenkmäler, Denkmalbereiche, Flächendenkmale oder Baudenkmäler vorhanden.

Sonstige Sachgüter, die im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenstandortes ein Alleinstellungsmerkmal besitzen, sind nicht vorhanden. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgutes „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ können somit ausgeschlossen werden.

#### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, sodass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.